

**Reglement¹⁾
betreffend das Übertrittsverfahren**

vom 17. Dezember 1991²⁾

Der Bildungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 30 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. September 1990³⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹⁾
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) von der 6. Klasse der Primarstufe, inkl. Kleinklassen für lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium.

² Für die Schüler der Kleinklassen für lernbehinderte Kinder gilt diese Verordnung sinngemäss.

§ 2
Grundsatz

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 289); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ GS 23, 895

³⁾ BGS 412.11

412.114

² Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Eltern, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

³ Bei der Zuweisung der Schüler an die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I wird im kantonalen Durchschnitt von folgenden Planungsgrössen ausgegangen:

Gymnasium Unterstufe	12 %
Sekundarschule	55 %
Realschule	33 %

§ 3

Übertrittskommission

Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission¹⁾ hat folgende Aufgaben:

- sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrperson nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen;
- sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren.

§ 4²⁾

Zuweisung

¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.

² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Leistungen und der Entwicklungsverlauf des Schülers in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe;
- die Fähigkeiten und das Arbeitsverhalten des Schülers in allen Fächern;
- die Neigungen und Interessen des Schülers.

³ Die diesbezüglichen Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festzuhalten.

§ 4^{bis 2)}

Standardaufgaben

¹ Den Lehrpersonen stehen im Sinne einer Hilfestellung Standardaufgaben zur Überprüfung der Lernziele und der eigenen Notengebung zur Verfügung.

² Ergebnisse der Standardaufgaben dürfen nicht zur Berechnung der Zeugnismnoten verwendet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 289); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Febr. 2003 (GS 27, 653); in Kraft am 1. März 2003.

§ 5

Meldung an die Direktion für Bildung und Kultur

¹ Die gemeindlichen Rektorate melden der Direktion für Bildung und Kultur bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.

² Zu Beginn des Schuljahres melden die Rektorate der Direktion für Bildung und Kultur die zahlenmässige Verteilung der Schüler auf die Schularten der Sekundarstufe I.

§ 6

Wiederholung der 6. Primarklasse

¹ In Ausnahmefällen kann der Rektor¹⁾ die Repetition der 6. Klasse bewilligen, insbesondere aufgrund der familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalles.

² Das Gesuch für die Repetition muss von den Eltern bis zu den Sportferien beim Rektorat der Gemeinde eingereicht werden.²⁾

§ 7

Spezialfälle

¹ Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.

² Bei Schülern, die erst im Verlauf der 5. oder 6. Primarklasse in eine gemeindliche Schule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch den ehemaligen Klassenlehrer beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.²⁾

³ Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 6. Primarklasse nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission individuell über das Zuweisungsverfahren.²⁾

2. Abschnitt

Verfahren§ 8³⁾*Orientierung der Eltern und Schüler*

Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe den Schülern und den Eltern anlässlich einer Zusammenkunft das Übertrittsverfahren vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sekundarstufe I.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 289); in Kraft am 1. Aug. 2007.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 19. Juni 2008 (GS 29, 825); in Kraft am 12. Juli 2008.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Febr. 2003 (GS 27, 653); in Kraft am 1. März 2003.

412.114

§ 9¹⁾

Orientierungsgespräche und Zuweisungsgespräch

¹ Die Lehrperson der 5. Klasse der Primarstufe orientiert im zweiten Semester in einem Gespräch mit den Eltern und dem Schüler über die Fähigkeiten sowie die schulische Situation des Kindes.

² Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Schülers wesentlich verändern, führt sie im ersten Semester der 6. Klasse der Primarstufe ein weiteres Gespräch mit den Eltern und dem Kind.

³ Die Lehrperson der 6. Klasse der Primarstufe ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Eltern bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sekundarstufe I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers entspricht.

⁴ Nehmen die Eltern am Zuweisungsgespräch nicht teil oder können sie (z.B. wegen Fremdsprachigkeit) die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, werden diese von einem Mitglied der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Drittperson wahrgenommen.

§ 10

Zuweisungsentscheid

¹ Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und der Lehrperson unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.²⁾

² Sofern sich Lehrpersonen und Eltern nicht einigen können, leitet der Rektor der Direktion für Bildung und Kultur z.H. der Übertrittskommission folgende Unterlagen weiter:¹⁾

- a) Formular «fehlende Einigung»
- b) Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen
- c) Zeugniskopien der 4. – 6. Klassen der Primarstufe
- d) schriftliche Stellungnahme der Lehrperson
- e) zwei bis drei Aufsätze

³ Die Übertrittskommission gibt den Eltern die Möglichkeit, innert 10 Tagen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

⁴ Bei fehlender Einigung hat der Schüler an einem Abklärungstest teilzunehmen.¹⁾

⁵ Die Übertrittskommission trifft nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 18. Febr. 2003 (GS 27, 653); in Kraft am 1. März 2003.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1999 (GS 26, 393); in Kraft am 1. Aug. 2000.

§ 11

Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes¹⁾ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.

§ 12

Rückmeldegespräche

¹ Im Verlaufe des ersten Semesters (bis Ende Januar) führen die Lehrpersonen der 1. Real- und Sekundarklassen mit den im vorangegangenen Schuljahr unterrichtenden Klassenlehrern ein Rückmeldegespräch. Das Schulrektorat ist über den Inhalt der erfolgten Gespräche zu orientieren.

² Der Rektor der Unterstufe des Gymnasiums der Kantonsschule³⁾ organisiert eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klasse der Kantonsschule und der Lehrpersonen der 6. Primarklassen. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht. Die Konferenz wird vom Präsidenten der Übertrittskommission geleitet.

³ In besonderen Fällen kann der Klassenlehrer der 1. Gymnasialklasse ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 6. Primarklasse führen.

3. Abschnitt

Wechsel von der Sekundarschule ins Gymnasium⁴⁾§ 13⁴⁾*Wechsel während der 1. Sekundarklasse*

Bis spätestens zum 1. Dezember kann ein Schüler in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln, sofern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist und er unter sinngemässer Anwendung von § 4 vom Klassenlehrer in Absprache mit den anderen Lehrpersonen dafür empfohlen wird. Der Zuweisungsentscheid ist der Übertrittskommission mitzuteilen.

§ 14⁴⁾*Wechsel am Ende der 1. Sekundarklasse*

¹ Ein Schüler kann auf Beginn des neuen Schuljahres in die 1. Klasse des Gymnasiums wechseln. Massgebend für den Zuweisungsentscheid sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers.

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ BGS 162.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juli 2007 (GS 29, 289); in Kraft am 1. Aug. 2007.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1999 (GS 26, 393); in Kraft am 1. Aug. 2000.

412.114

² Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und dem Lehrerteam der betreffenden Klasse bis spätestens 15. März gefällt. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet die Übertrittskommission.

³ Muss ein Schüler gemäss Promotionsordnung für die Kantonsschule¹⁾ am Ende der 1. Klasse das Gymnasium verlassen, wird er in die 2. Sekundarstufe aufgenommen.

§ 15²⁾

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Aufgehobene Bestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die §§ 11 bis 24 und 27 des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982³⁾ aufgehoben.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Für die Schüler, die im Schuljahr 1992/93 eine 6. Primarklasse oder eine 1. Klasse der Sekundarstufe I besuchen, finden noch die Bestimmungen des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982⁴⁾ Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1992 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1999 (GS 26, 393); in Kraft am 1. Aug. 2000.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 31. Aug. 1999 (GS 26, 393); in Kraft am 1. Aug. 2000.

³⁾ GS 22, 291

⁴⁾ GS 22, 291